



Im Namen des Volkes
Urteil

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Ziegelestraße 27, 89566 Steinheim
[REDACTED] vertreten durch Victoria Osara
[REDACTED] Ziegelestraße 27, 89566 Steinheim

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: 10011/16
- zu 1, 2 -

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: [REDACTED]

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

07. März 2017

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Hinblick auf die Klägerinnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich Nigeria vorliegen.

Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.1.2016 wird aufgehoben, soweit das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt wird. Ziffern 5 und 6 des o.g. Bescheides werden vollständig aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerinnen tragen $\frac{3}{4}$, die Beklagte $\frac{1}{4}$ der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerinnen, eine nach ihren Angaben 1974 geborene ledige nigerianische Staatsangehörige vom Stamm der Edo aus Benin City und ihre 2006 in Spanien geborene Tochter, begehren die Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerinnen stellten am 2.12.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylantrag. Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 7.1.2016 trug die Klägerin zu 1 vor, in Nigeria habe sie 10 Jahre lang die Schule besucht und dann für eine Reinigungsfirma gearbeitet. Mit 15 Jahren sei sie nach Lagos gegangen. Ende 1997 sei sie von Nigeria nach Hamburg gereist. Nach ihrer Einreise sei sie zwei Wochen in Frankfurt geblieben. Dann hätten die Leute, die sie nach Deutschland gebracht hätten, sie weiter nach Italien gebracht. Von 1998 - 2015 habe sie in Italien gelebt. 2002 sei sie für drei Monate in Berlin gewesen, bis die deutschen Behörden sie mit dem Flugzeug zurückgeschickt hätten. Als sie mit der Klägerin zu 2 schwanger gewesen sei, habe sie ihren Bruder in Spanien besucht. Dort habe sie ihr Kind bekommen und sei dann zurück nach Italien gegangen. Die Schleuser hätten damals bis Deutschland kein Geld verlangt, für den Weg von Deutschland nach Italien hätten sie aber sehr viel verlangt. Sie sei damals dort weggelaufen. Irgendwann hätten sie ihr gedroht, dass sie ihre Mutter töten würden. Deswegen sei sie damals 2002 nach Berlin gekommen, um ihnen das Geld zu geben. Trotzdem sei ihre Mutter erkrankt und verstorben. Ihre Geschwister behaupteten, sie sei schuld am Tod der

Mutter. Sie habe den Schleuser viel Geld versprochen und die Beträge nicht zurückbezahlt, daher hätten Sie damals ihrer Mutter Schwierigkeiten gemacht. Ihr Bruder habe gesagt, sie sei dort unerwünscht. Sie wisse noch nicht einmal, wo ihre Geschwister wohnten. In Italien habe sie 2006 ein Haus gekauft. Schließlich habe sie in Italien ihren Arbeitsplatz verloren und die Bank habe ihr Haus verwertet. Nachdem sie ihren Arbeitsplatz verloren habe, habe sie in Italien ihre Arbeitserlaubnis nicht verlängern können. Die italienischen Behörden hätten sie zwar nicht aufgefordert, das Land zu verlassen. Sie habe aber keine Rechte mehr gehabt. Sie habe ihre Tochter nicht zum Arzt bringen können. Ihre Tochter sei auch in der Schule nicht gut unterrichtet worden. Sie habe gedacht, es sei besser, wenn ihre Tochter in Deutschland unterrichtet werde. Der Vater ihrer Tochter sei Serbe, habe aber einen italienischen Pass. Mit ihm sei sie von 2000 bis zu ihrer Schwangerschaft zusammen gewesen. Er habe aber nichts unterschreiben wollen, damit sie Zugang zu irgendetwas bekämen.

Mit Bescheid vom 11.1.2016 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerinnen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab, lehnte auch den Antrag auf subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte den Antragstellern die Abschiebung nach Nigeria an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt zusammengefasst aus, staatliche Verfolgung sei von den Klägerinnen nicht vorgetragen worden. Aus dem Sachvortrag seien flüchtlingsrelevante Verfolgungsgründe nicht erkennbar. Die Klägerinnen hielten sich im Bundesgebiet auf, um einer persönlichen Notlage in Italien, dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts, zu entgehen. Den Klägerinnen drohe auch kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG. Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Klägerin zu 1 sei grundsätzlich arbeitsfähig, so dass kein Grund ersichtlich sei, warum sie nicht auch in Nigeria ihren Lebensunterhalt bestreiten könne. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen. Die Klägerinnen verfügten im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären. Der Bescheid wurde am 12.1.2016 zugestellt.

Dagegen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen am 15.1.2016 Klage erhoben und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt (A 7 K 190/16).

Im Eilverfahren trug der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen vor, die Angaben der Klägerin zu 1 beim Bundesamt gingen am Kern des Geschehens vorbei, da diese in Anwesenheit ihres Kindes, der Klägerin zu 2, über bestimmte Themen nicht habe sprechen können. Nach einer ausführlichen Exploration und mit Hilfe der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration des Fraueninformationszentrums in Stuttgart sprächen zahlreiche Indizien dafür, dass die Klägerin zu 1 ein Opfer von Menschenhandel sei und besonderen Schutzes bedürfe. Auf deren Stellungnahme vom 26.1.2016 werde verwiesen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen legte im Eilverfahren eine eidesstattliche Versicherung der Klägerin zu 1 vom 8.2.2016 folgenden Inhalts vor:

„Ich bin am [REDACTED] in Benin City geboren. Meine Mutter hatte 6 Kinder, mein Vater hatte 14 Kinder von 3 Ehefrauen gleichzeitig.

Mit 15 Jahren musste ich die Schule verlassen wegen angedrohter Zwangsheirat mit einem 40-jährigen Nigerianer. 1995 bin ich nach Lagos geflohen, wo ich 6 Jahre lang im Haushalt meines Onkels gearbeitet habe.

1997 bin ich mit einem falschen Pass von Lagos nach Hamburg mit Hilfe eines Freundes meines Onkels. Das war ein gewerbsmäßiger Schlepper, der mir zur Ausreise 2000 Dollar gab, die ich bei der Einreise nach Deutschland am Flughafen vorweisen musste. Dieses Geld habe ich in Hamburg an die Schlepper zurückgegeben. Die Schlepper/Menschenhändler versprachen mir in Europa Arbeit.

Nach etwa 1 Monat wurde ich von Hamburg, zusammen mit anderen Frauen, über Turin nach Bologna geschleust. Dort bekam ich nicht, wie versprochen, legale Arbeit, sondern wurde in die Prostitution gezwungen und musste der Bande 60 Millionen Lire (ca. 60.000 DM) bezahlen. Ich arbeitete einen Monat als Zwangsprostituierte in Bologna auf der Straße. In Italien wurde ich gezwungen einen Juju Schwur (auch Grigri oder Voodoo Schwur) zu leisten. Hierbei musste ich schwören, die Menschenhändler nicht zu verraten und alles zu tun, was von mir verlangt wurde. Ich bin geflüchtet, ohne zu zahlen, tauchte unter, wurde von der Mafiabande gesucht.

Ich lebte 1 Monat als Obdachlose im Untergrund. Ein alter Mann (ca. 75, Sozialarbeiter) bot mir seine Hilfe an. Er unterzeichnete einen Arbeitsvertrag als Putzfrau in seinem Haus, so dass ich eine Aufenthaltserlaubnis als Immigranten in Italien bekam. Er gab mir Unterkunft in seinem Haus. Nach einem Jahr fand ich Arbeit bei verschiedenen Firmen, so dass meine Aufenthaltsgenehmigung jedes Jahr verlängert wurde.

Zeitweilig verdiente ich 1.000 000 Lire pro Monat. Unterlagen über meine Arbeitsstellen befinden sich bei meiner Freundin Rita in Bagnacavallo di Ravenna.

2000 lernte ich den späteren Vater meiner Tochter, [REDACTED] (geboren in Nizza, serbischer und italienischer Staatsangehöriger), in einer Fahrschule kennen, mit dem ich von 2000 bis 2007 eine Beziehung hatte.

Das Menschenhandels-Netzwerk besuchte mich weiterhin. 2002 wurde ich erpresst, da ich meine Schulden noch nicht ab bezahlt hatte. Mir wurde Gewalt gegen mich und meine Mutter in Nigeria angedroht. Ich wurde gezwungen, nach Berlin zu reisen (Zug), diesmal mit dem deutschen Pass einer Frau aus Ghana, und in Berlin erneut zur Prostitution gezwungen. 2 Monate lang musste ich in einem Bordell bleiben, bis mich die Polizei bei einer Razzia verhaftet und nach Italien ausgewiesen hat. Dies musste aktenkundig sein.

2002 starb meine Mutter mit 50 Jahren in Benin City, da sie unter Drohungen der Schlepperbande in Panik geraten ist (Herzattacke). Mein Bruder wirft mir vor, den Tod der Mutter verursacht zu haben.

2003 bis 2006 arbeitete ich als Putzfrau im Krankenhaus in Lugo.

2005 wurde ich schwanger.

2006 kaufte ich ein Haus in Fusignano in der Nähe von Lugo, 100 % finanziert durch die Bank auf 25 Jahre. Die Beziehung zu [REDACTED] endet in Gewalttätigkeit mir gegenüber. Die Carabinieri unternahmen nichts. Zur Geburt meines Kindes flüchtete ich nach Pamplona (Spanien) zu meinem Cousin.

[REDACTED] reist 2 Tage nach der Geburt von [REDACTED] nach Pamplona und ist deshalb in der Geburtsurkunde als leiblicher Vater eingetragen, verweigerte aber die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft für unsere Tochter.

2 Wochen nach der Geburt von [REDACTED] sind wir nach Fusignano zurück gegangen. Dort kam es zu weiteren Misshandlungen und Gewalt durch [REDACTED], der in Bologna als Textilverkäufer arbeitete und nur zeitweise in Fusignano war. Seine Misshandlungen und Drohungen nahmen zu. Er zahlte keinen Unterhalt für unsere Tochter, drohte, mich zu töten und/oder [REDACTED] nach Serbien zu entführen. Die italienische Polizei unternahm nichts.

2007 verlor ich meine Arbeit, musste das Haus der Bank zurückgeben. [REDACTED] hatte gesundheitliche Probleme (isst nicht). Da die Bank das Haus nicht verkaufen konnte, konnte ich dort weiterhin wohnen. Meine Freundin [REDACTED], die in der Nähe wohnte, half mir und kümmerte sich um [REDACTED]. Ich wurde von [REDACTED] weiterhin bedroht.

2010 verklagte ich [REDACTED] vor Gericht wegen nicht geleisteter Unterhaltszahlungen. [REDACTED] wurde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, tauchte aber unter.

2015 tauchte [REDACTED] wieder auf, bedrohte mich und [REDACTED]. Aus Angst vor ihm bin ich im Juli 2015 nach Deutschland geflohen und hoffe, hier vor dem Gewalt tätigen Vater meiner Tochter und dem Menschenhandels-Netzwerk sicher zu sein.

Bei der Anhörung am 7.1.2016 war meine Tochter mit im Raum anwesend. Ich wollte vor ihr nichts von den dunklen Seiten meiner Vergangenheit und auch nichts schlechtes über ihren Vater erzählen, weshalb ich nur ein paar Punkte angerissen habe. Erst Frau S. [REDACTED] gegenüber konnte ich mich öffnen. Ich bitte, mich dennoch anzuhö-

712

ren, da ich große Angst habe, dem Menschenhandels-Netzwerk, die mich ausgebeutet haben, wieder in die Hände zu fallen."

Im Eilverfahren hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ferner Kopien einer italienischen Übersetzung der Geburtsurkunde der Klägerin zu 2 sowie der Anzeige gegen den Kindesvater wegen Verletzung der Unterhaltspflicht aus dem Jahr 2010 vorgelegt.

Mit Beschluss vom 22.2.2016 hat die Einzelrichterin im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage der Klägerinnen gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 11.1.2016 angeordnet, da die Kriterien für eine Ablehnung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet nicht vorliegen und darüber hinaus der Frage nachzugehen sei, ob die Klägerinnen ohne familiären Beistand in Nigeria ihre wirtschaftliche Existenz sichern können.

Im Klageverfahren bezieht sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen zur Begründung auf die Ausführungen im Eilverfahren und die dort vorgelegten Belege und Erklärungen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,
hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG vorliegen,
höchst hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen,
und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.1.2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

ersatzweise zumindest das Offensichtlichkeitsmerkmal in Ziffern 1 und 2 sowie die in Ziffer 6 des Bescheides vom 11.1.2016 enthaltene Fristbestimmung aufzuheben,

höchst hilfsweise – unter Aufhebung des Offensichtlichkeitsmerkmals in Ziffern 1 und 2 des Bescheides vom 11.1.2016 - in Ziffer 6 eine Frist von längstens 12 Monaten zu bestimmen,
höchst ersatzweise die Beklagte insoweit zur Neubescheidung zu verpflichten.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Mit Beschluss vom 24.1.2017 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Klägerin 1 wurde in der mündlichen Verhandlung vom 7.3.2017 persönlich angehört. Ihre Angaben ergeben sich aus der Anlage zum Sitzungsprotokoll.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten A 7 K 189/16 und A 7 K 190/16 sowie der beigezogenen Behördenakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben, und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägerinnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf Nigeria vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten

(§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die darüber hinausgehende Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Gemäß § 3 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Eine Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dem Ausländer wird gemäß § 3e AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 S. 1 AsylG).

Nach diesen Maßgaben hat die Klägerin zu 1 keinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung.

Zwar ist die Einzelrichterin nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere der persönlichen Anhörung der Klägerin zu 1, zu der Überzeugung gelangt, dass die detaillierte und in sich schlüssige Darstellung ihres Lebenslaufs in der im Eilverfahren A 7 K 190/16 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Klägerin zu 1 vom 8.2.2016 der Wahrheit entspricht, sie im Zusammenhang mit ihrer Einschleusung nach Europa im Jahr 1997 Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung geworden ist und sie in Italien, im Jahr 2002 vorübergehend auch in Deutschland, zur Prostitution gezwungen wurde.

Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich - in Nigeria und Europa - von Frauen, den sog. „Madames“ beherrscht wird. Dabei werden die Opfer zumeist über den Charakter ihrer tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames“ bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag“ geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames“ in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames“ zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesen-

summe zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung“ folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung“ halten (vgl. zum Ganzen auch EASO-Bericht über Herkunftsländer - Informationen Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, „Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen aus Nigeria“, Dezember 2011; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update vom März 2010; Einschätzung der Gefährdung von Opfern und deren Angehörigen in Nigeria des Bundeskriminalamtes an das Fraueninformationszentrum Stuttgart vom 01.04.2010; StZ vom 06.12.2010 „Ihre Armut treibt Frauen in die Prostitution“).

Die Klägerin zu 1 hat sich nach ihrem eigenen Vortrag jedoch alsbald nach ihrer Einschleusung in Italien der Zwangsprostitution entzogen, hat in Italien Arbeit bei verschiedenen Firmen gefunden, dort sogar ein Haus gekauft und von 2000 bis 2007 eine Beziehung zum Vater der Klägerin zu 2 unterhalten. Zuletzt hat die Klägerin sich in der kleinen italienischen Gemeinde Fusignano/Provinz Ravenna aufgehalten und sich dort dem Zugriff der Schleuserbande entzogen. Nur im Jahr 2002 konnte das Menschenhandels-Netzwerk sie ausfindig machen und sie zum Abbezahlen ihrer „Schulden“ für zwei Monate in die Prostitution nach Berlin zwingen. Aus dem Vorbringen der Klägerin zu 1 ergibt sich zur Überzeugung der Einzelrichterin, dass sie Italien im Jahr 2015 nicht aus unmittelbarer Furcht vor dem Menschenhändler-

Netzwerk verlassen hat, sondern weil sie in Italien ihre Arbeit und ihr Haus verloren hatte und zudem von dem gewalttätigen Vater der Klägerin zu 2 bedroht wurde. Daran ändert auch ihr Vortrag in der mündlichen Verhandlung nichts, in Fusignano seien ihr 2014 zweimal die Reifen zerstoßen und die Scheibe eingeschlagen worden. Konkrete Hinweise, dass eine Menschenhändler-Organisation dahinter steckt, bestehen nicht; zudem würde diese voraussichtlich zu anderen Methoden greifen.

Es bestehen auch keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 1 bei einer Rückkehr nach Nigeria einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG durch Helfer und Hintermänner der Schlepperorganisation, die sie 1997 nach Europa gebracht hat, ausgesetzt wäre. Die Einzelrichterin erkennt nicht, dass solche Organisationen über weitreichende Netzwerke verfügen, es einen vollkommenen Schutz für die Klägerin zu 1, die sich der Bezahlung ihrer „Schulden“ entzogen hat, nicht gibt und der nigerianische Staat wohl nicht in der Lage wäre, Schutz vor in diesem Zusammenhang drohender konkreter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu gewähren (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update vom März 2010 m.w.N.; Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011). Angesichts der inzwischen vergangenen Zeitdauer und der Tatsache, dass die Klägerin spätestens seit 2003 keinen konkreten Nachstellungen durch das Menschenhandels-Netzwerk mehr ausgesetzt war, lässt sich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit konkret und unmittelbar drohender asylrelevanter Verfolgung aber nicht feststellen.

Die minderjährige Klägerin zu 2 hat keine eigenen Gründe für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht.

Aus den genannten Gründen liegen auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG oder die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bei den Klägerinnen nicht vor.

Die Klägerinnen haben aber Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen im Hinblick auf eine Abschiebung nach Nigeria ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, da ihnen in Nigeria ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift hebt allein auf das Bestehen einer konkreten, individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Bei einer fehlenden Existenzsicherung in Nigeria handelt es sich dagegen um eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Danach können Gefahren, denen eine Bevölkerungsgruppe in der Heimat des Ausländers allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 begründen, sondern nur von den obersten Landesbehörden bei einer Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann das Bundesamt Abschiebungsschutz nach verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur gewähren, wenn für den Ausländer im Zielstaat der Abschiebung eine extreme Gefahrenlage besteht, die dazu führt, dass er im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1996 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33). Eine solche Gefahr liegt vor, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung mangels einer ausreichenden Existenzmöglichkeit an Hunger oder Krankheit zu sterben droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.09.1997, BVerwGE 105, 127). Dies kommt in Betracht, wenn das wirtschaftliche Existenzminimum, mithin das Vorhandensein einer Unterkunft, die Gewährleistung ausreichender Verpflegung und die Verfügbarkeit einer Grundversorgung im medizinischen Bereich landesweit nicht gesichert ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77).

Nach diesen Maßstäben droht den Klägerinnen bei einer Rückkehr nach Nigeria mangels einer Existenzgrundlage eine extreme Gefahr für Leib und Leben.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung ist schwierig und angespannt. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leidet unter Verarmung. 70 % der Bevölkerung lebt am Existenzminimum und ist von infor-

mellem Handel und Subsistenzwirtschaft abhängig. Ihre Lage hat sich durch die seit September 2016 offiziell festgestellte Rezession weiter verschlechtert. Schließungen und Entlassungen in allen Branchen sind zu verzeichnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 21.11.2016).

Die Situation von alleinstehenden Frauen stellt sich noch weitaus schwieriger dar. Diese sind in Nigeria vielfältigen, insbesondere auch wirtschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Für alleinstehende Frauen ist es angesichts der ohnehin schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien sowie der Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft äußerst schwierig, ohne die familiäre Unterstützung an andern Orten Nigerias Fuß zu fassen. Zwar werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen im Südwesten des Landes vor allem in den Städten eher akzeptiert. Sie finden jedoch meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria v. 21.11.2016; Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom September 2002, Nigeria-Länderbericht September 2002, Seite 65 und 75). Ohne Unterstützung der Familie werden sie stigmatisiert und riskieren, an einem fremden Ort als Prostituierte zu enden oder von Frauenhändlern verschleppt zu werden. Zwar haben einige Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die Frauen vor Diskriminierung und Gewalt schützen sollen. Die Bestimmungen der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) werden aber nach wie vor weder auf Bundesebene noch in den Bundesstaaten erfüllt, obwohl Nigeria die Konvention vor beinahe 25 Jahren ratifiziert hat. Frauen leiden unter verschiedenen Formen der Gewalt und werden von der Regierung nicht angemessen geschützt. Dies ist auf fehlenden politischen Willen und kulturelle Vorurteile zurückzuführen. Auch Korruption stellt ein großes Hindernis bei der Durchsetzung von Frauenrechten dar (vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom 21.06.2011, Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung, Seite 6).

Die Klägerin zu 1 wäre bei einer Rückkehr nach Nigeria darauf angewiesen, als ledige Mutter eine neue Existenzgrundlage für sich und ihr Tochter aufzubauen. Auf familiären Rückhalt kann sie nicht zurückgreifen. Vielmehr wird sie in ihrer Familie geächtet, weil sie sich seinerzeit dem Willen des Vaters zur Eheschließung widersetzt hat und darüber hinaus für den Tod der Mutter verantwortlich gemacht wird. Angesichts der in Nigeria herrschenden Bedingungen ist nicht davon auszugehen, dass

die Klägerin zu 1 ohne familiären Rückhalt zur Sicherung der Existenz für sich und ihr Kind in der Lage wäre. Nach den Erkenntnisquellen wäre vielmehr in einem solchen Fall mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Klägerin zu 1 als alleinstehende Frau und Mutter erneut prostituieren müsste, um für sich und ihr Kind das Überleben zu sichern. Die bezüglich der Klägerin zu 1 beschriebenen existenziellen Gefahren betreffen in gleicher Weise die Klägerin zu 2.

Mit der Anerkennung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wird der Abschiebungsandrohung und der Befristungsentscheidung in Ziffern 5 und 6 des angefochtenen Bescheides die Grundlage entzogen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-

lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez. Dr. Thoren-Proske

Beglaubigt



Vogel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A 7 K 189/16

Anlage zum Protokoll über die mündliche Verhandlung

Anhörung der Klägerin zu 1:

Auf Frage, was die Klägerin zu 1 bei einer unterstellten Rückkehr nach Nigeria befürchte:

Die, die mich nach Europa gebracht haben, die habe ich nicht bezahlt. Ich habe auch die Sorge, dass meine Tochter in Nigeria entführt werden könnte, weil sie sehr helle Haut hat.

Auf Frage, warum die Klägerin zu 1 befürchte, an einem anderen Ort in Nigeria, z.B. in Lagos, aufgespürt zu werden:

Meine Reise hat ja in Lagos angefangen. Es sind sehr viele, sie sind überall verstreut. Als ich nach Italien kam, wurde ich auch von Kopf bis Fuß fotografiert. Ich kann auch nicht zu meiner Familie nach Hause.

Ich bin von denen weggerannt. 2002 bekam ich einen Anruf von meiner Schwester. Meine Mutter wurde von denen bedrängt wegen dem Geld. Diese Bande fand mich in Bologna und ich musste in ein Bordell nach Berlin, bis die Polizei kam und mich nach Italien zurückschickte.

Meine Geschwister meinten, ich würde mit meiner Sturheit die Familiengesetze missachten. Ich würde auch meinen Vater nicht respektieren, weil ich den ausgesuchten Mann nicht geheiratet habe, und ich hätte meinen Schwur nicht eingehalten. Meine Geschwister drohten mir, wenn ich zurückkäme, würden sie das diesen Leuten melden.

Auf Frage, ob die Klägerin nach 2002 etwas von dieser Bande von Menschenhändlern gehört habe:

Im Zug in Fusignano habe ich einmal einen von denen getroffen. 2014 wurden mir zweimal die Reifen zerstochen und die Scheibe eingeschlagen.

Auf Frage:

Fusignano ist ein kleines Dorf. Dorthin bin ich gegangen, um mich zu verstecken.